

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 15. Oktober 2014 (GVBl. I S. 241) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein in ihrer Sitzung am 30. Mai 2016 nachstehende **Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hohenstein** beschlossen:

§1 Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Gemeinde Hohenstein als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§2 Aufgabe

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder liegen in der Erziehung, Bildung und Betreuung, des Kindes. Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit soll gefördert werden. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Die Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen ist der Träger unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Einschulungsalter offen. Die Aufnahme ist frühestens zum ersten Wochentag des Monats möglich, in dem das Kind sein 1. Lebensjahr vollendet. Sollte die Tageseinrichtung für Kinder am ersten Wochentag geschlossen sein (z. B. § 4 Abs. 2), tritt an seine Stelle der nächste erste Öffnungstag der Einrichtung. Für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr besteht ein Rechtsanspruch auf Betreuung gem. § 24 SGB VIII. Bei freien Kapazitäten können auch Kinder aus anderen Gemeinden/Städten aufgenommen werden.

Darüber hinaus können Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut werden, soweit die notwendigen Voraussetzungen vorhanden sind und eine entsprechende Betriebserlaubnis vorliegt. Die Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen, um die Trennungssituation und die Kindergartenfähigkeit des Kindes zu beurteilen.

- (2) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können im Einvernehmen zwischen Gemeindevorstand, der Frühförderstelle und dem Fachdienst Jugendhilfe des Rheingau-Taunus-Kreises aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen, um die Trennungssituation und die Kindergartenfähigkeit des Kindes zu beurteilen.

§4 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hohenstein werden als Kindertageseinrichtungen mit festen Betreuungszeiten an Werktagen, montags bis freitags, mit einer Kernzeit von 7.30 – 13.00 Uhr, betrieben. Darüber hinaus gehende Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen können voneinander abweichen und sollen sich am Bedarf und am Elternwunsch orientieren. Die gewünschte Betreuungszeit ist auf der Anmeldung festzulegen. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt die Betreuungszeiten festzusetzen und zu ändern. Die Gemeindevertretung ist bei Änderungen zu informieren.
- (2) Innerhalb der vom Land Hessen festgesetzten Schulferien bleiben die Kindertageseinrichtungen in denen keine Integrationsmaßnahmen stattfinden insgesamt 5 Wochen pro Kindergartenjahr, die Kindertageseinrichtungen, in denen Integrationsmaßnahmen stattfinden insgesamt 4 Wochen geschlossen.
Die Schließungszeit während der Sommerferien beträgt mindestens 2 Wochen, die restlichen Wochen können von den einzelnen Kindertageseinrichtungen beraten und in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung festgelegt werden.
Die Kindertageseinrichtungen bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Weihnachtspause wird nicht auf die festgelegten Schließungszeiten angerechnet.
Als Ferienüberbrückungsdienst sollen Kindertageseinrichtungen innerhalb der Gemeinde Hohenstein geöffnet sein.
Bei Schließungszeiten außerhalb der Hessischen Schulferienzeit müssen die Elternbeiräte gehört werden.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Personalversammlungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertageseinrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Die Erziehungsberechtigten erhalten hierüber mindestens 14 Tage vorher eine Mitteilung.

§5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist ein Aufnahmegespräch der Erziehungsberechtigten mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu führen.
Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung an, die in jeder Kindertageseinrichtung zur Einsichtnahme vorliegt.

- (2) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (3) Regulärer Aufnahmetag ist der 01.08. eines Jahres. Sind noch Plätze frei, können darüber hinaus auch Kinder zum 01. eines Monats aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt für die Regelkinder von montags bis freitags.
- (4) Die Aufnahme von Kindern zwischen dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr kann an mindestens drei festzulegenden Tagen wöchentlich erfolgen. Zur Auslastung kann im Einzelfall eine zweitägige Betreuung genehmigt werden.
- (5) Für jedes Kind soll bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder der Impfpass und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden.
- (6) Änderungen in der Betreuungsform und Zeit müssen bis zum 5. des Vormonats der Gemeindeverwaltung Hohenstein vorliegen, sie gelten für mindestens sechs Monate.

§6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind gehalten dafür zu sorgen, dass die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr gewaschen, sowie reinlich und zweckmäßig gekleidet in der Kindertageseinrichtung eintreffen.
Die Abholung der Kinder sollte frühestens eine halbe Stunde vor Ende der Betreuungszeit erfolgen.
Sollte die Abholzeit außerhalb der Öffnungszeiten liegen, so kann der Träger die angefallenen zusätzlichen Betreuungszeiten den Erziehungsberechtigten gesondert in Rechnung stellen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Kindertageseinrichtung wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung. Sie endet mit der Anwesenheit und Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen im jeweiligen Aufenthaltsbereich der Kindertageseinrichtung.

Abweichend hiervon dürfen Kinder nur von Personen, die auf einer Einverständniserklärung namentlich genannt werden, abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten erklären gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Das Mindestalter der Fremdadholler ist 12 Jahre.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen / Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Dies richtet sich nach den Richtlinien des Gesundheitsamtes.

- (5) Soll das Kind die Einrichtung nicht besuchen, muss es bis spätestens 9.00 Uhr abgemeldet werden.
- (6) Vereinbarungen und Regelungen sowie für alle gültigen Absprachen in den jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung sind von allen Beteiligten einzuhalten.

§7

Rechte der Erziehungsberechtigten

- (1) Das Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtungen und die Erziehungsberechtigten nehmen die Aufgabe der Erziehung des Kindes gemeinsam, im Sinne einer Erziehungspartnerschaft, wahr. Ein guter Kontakt aller Beteiligten ist dazu erforderlich. Das Betreuungspersonal beteiligt die Erziehungsberechtigten durch Einzelgespräche und Elternabende. An Elternabenden wird den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit angeboten, sich an den Grundzügen der Planung der pädagogischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Eine regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden ist notwendig.
- (2) Die Erziehungsberechtigten wählen einen Elternbeirat.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben ein Einsichts- und Vorschlagsrecht bzgl. der Konzeption.

§ 8

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Der Gemeindevorstand als Träger der Tageseinrichtungen/Betreuungseinrichtungen hat die Verantwortung dafür, dass für alle Einrichtungen pädagogische Konzepte erstellt und gemäß den aktuellen fachlichen Notwendigkeiten weiterentwickelt werden.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Gegen die Folgen von Unfällen während der Betriebszeiten der Tageseinrichtungen, auf dem Hin- und Rückweg sowie bei angemeldeten Ausflügen per Bus oder privatem Pkw sind die Kinder gesetzlich versichert.

§10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.

§11 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung des Kindes erfolgt durch schriftliche Erklärung. Sie kann jeweils nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) mit der Frist von sechs Wochen erfolgen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des darauffolgenden Kindergartenhalbjahres zu entrichten. Aus wichtigem Grund (z. B. Wohnungswechsel, Krankheit) ist eine Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zum darauffolgenden Monatsende möglich.
- (3) Das Kindergartenhalbjahr endet zu Beginn des neuen Schuljahres am 30.06./31.07. Für Kinder, die wegen der Einschulung zu diesem Termin ausscheiden, bedarf es keiner schriftlichen Erklärung.
- (4) Der Träger kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum darauffolgenden Monatsende das Kind vom weiteren Besuch ausschließen. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als vier Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (7) Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand zu stellen. § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 dieser Satzung gelten analog.

§12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren für die Nutzung der Tageseinrichtung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Herkunftsland der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
 - b) **Benutzungsgebühr:** Berechnungsgrundlagen
 - c) **Rechtsgrundlage:** Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.
Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles (z. B. Ausschluss) bzw. nach Abmeldung des Kindes.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Absatz 2 HDSG über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Hohenstein, den 07.06.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein

B a u e r
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

veröffentlicht im Aar-Boten am 06.06.2016
